

Mandantenschutzklausel

der Düsseldorfer Runde e.V.



Die Basis der gemeinsamen Tätigkeit Düsseldorfer Runde e.V. liegt in dem gegenseitigen Vertrauensverhältnis der Mitglieder, welches die Grundlage für eine erfolgreiche und langfristige Zusammenarbeit darstellt. Um dies dauerhaft und nachhaltig zu schützen, verpflichtet sich jedes Mitglied mit seiner Unterschrift unter dieser Vereinbarung zum umfassenden Mandantenschutz gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern auf Grundlage der folgenden Vereinbarung:

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt zu diesem Verein, während seiner Mitgliedschaft sowie innerhalb von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Verein jede Einflussnahme auf Mandanten der anderen Vereinsmitglieder zu unterlassen, die darauf abzielt, dass diese einen anderen Berater mit Aufgaben betrauen, die zu den Tätigkeitsbereichen des betroffenen Mitglieds als bisheriger Mandatsträger gehören.
- (2) Im Falle eines Mandatswechsels und der Übernahme eines Mandates von einem Mitglied des Vereins durch ein anderes Mitglied, wobei die Übernahme durch das Mandat selbst initiiert wurde, ist der übernehmende Berater zur umfassenden Information des bisherigen Mandatsträgers verpflichtet. Auch die mittelbare Mandatsübernahme ist anzeigepflichtig.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt zu diesem Verein, im Falle einer Schadensersatzforderung eines anderen Mitglieds wegen der Abwerbung eines Mandats (siehe Punkt 1) zur Offenlegung und vollständigen Auskunft über das oder die betroffenen Mandatsverhältnisse, soweit nicht berufs- oder standesrechtliche Vorschriften dem entgegen stehen. Die Offenlegung und Auskunft kann auch gegenüber einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe im Rahmen eines Schiedsverfahrens erfolgen. Zuständig ist das Schiedsgericht im Kammerbezirk des abgebenden Beraters.
- (4) Für den Fall eines Verstoßes gegen die vorstehenden Bestimmungen kann das betroffene Mitglied von dem abwerbenden Mitglied entweder Erfüllung oder Schadensersatz verlangen. Jedes Mitglied verpflichtet sich bereits mit seinem Beitritt zu diesem Verein für den Fall, dass Schadensersatz in begründeter Form verlangt wird, diesen Schadensersatz zu leisten.
- (5) Der Verein wird Mitglieder, die sich nicht an diese Vereinbarung zum Mandantenschutz halten und damit andere Mitglieder wirtschaftlich schädigen, durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausschließen.

Ort und Datum

Unterschrift zukünftiges Vereinsmitglied